



## Stellungnahme Nr. 60 November 2021

### Digitales Rechtssystem – Forderungen und Vorschläge der Anwaltschaft

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten<sup>1</sup> gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

#### Positionspapier

Die BRAK begrüßt die Diskussionen zur Digitalisierung der Justiz und die Bereitschaft aller Beteiligten, die in Deutschland bereits umgesetzten Digitalisierungsschritte weiter voranzutreiben. Die Anwaltschaft, vertreten durch die BRAK, hat mit der Einrichtung und dem Betrieb des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches (beA) bereits einen entscheidenden Anteil zu diesem Prozess beigetragen. Ab dem 1. Januar 2022 ist die Nutzung des beA für alle Anwälte verpflichtend. Die Anwaltschaft ist damit als größte Berufsgruppe in der Rechtspflege zugleich Vorreiter und Garant für das Funktionieren eines „Digitalen Rechtssystems“.

Das mit der Digitalisierung verbundene Potenzial muss dafür genutzt werden, den Zugang zum Recht für alle gleichermaßen zu sichern und zu stärken. Der Maßstab, an dem sich die grundsätzlich erwünschte Digitalisierung der Justiz messen lassen muss, ist, den Zugang zum Recht zu erleichtern nicht etwa zu erschweren. Der Justizgewährungsanspruch der Rechtssuchenden muss mit der Digitalisierung effektiver, vor allem in kürzerer Zeit, erfüllt werden als bisher. Die Vereinfachung von Verwaltungsprozessen durch digitale Lösungen fördert nicht nur den Bürokratieabbau, sondern erleichtert Rechtssuchenden zugleich – unter noch gemeinsam mit der Anwaltschaft zu definierenden Voraussetzungen – den Zugang zu den Gerichten und damit zum Recht. Ein Angebot digitaler Konzepte für Bürger setzt allerdings zwingend voraus, dass der elektronische Rechtsverkehr flächendeckend fortlaufend weiterentwickelt sowie nutzerfreundlich und sicher ausgestaltet wird und die Belange der Anwaltschaft berücksichtigt. Erst dann kann das begrüßenswerte Ziel, Gerichtsverfahren bürgerfreundlicher, effizienter und ressourcenschonender zu gestalten tatsächlich erreicht werden.

Um die Vorteile digitaler Technologien für die Rechtssuchenden tatsächlich nutzbar zu machen, bedarf es damit also zunächst einer leistungsfähigen, flächendeckenden digitalen Infrastruktur. Es muss

---

<sup>1</sup> Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

ebenfalls gewährleistet sein, dass alle Bürger die Angebote der Justiz IT-sicher und datenschutzkonform nutzen können. Unverzichtbar ist zudem, dass Rechtsuchende in jeder Lage des Verfahrens einen Rechtsanwalt hinzuziehen können, so sie dies wünschen. Digitale Lösungen müssen ferner auch unmittelbar durch die Anwaltschaft für ihre Mandanten nutzbar sein. Denn Anwälte führen – anders als digitale Abfragesysteme – eine Vorprüfung durch, beraten den Bürger umfassend individuell und filtern vorab Wesentliches von Unwesentlichem: Sie geben dem potenziellen Anspruch so die richtige Richtung, was wiederum zu einer Entlastung der Gerichte führt.

**Die BRAK fordert daher:**

- 1. eine bundesweit bessere Ausstattung und flächendeckende technische Infrastruktur,**
- 2. die konsequente Umsetzung und Weiterentwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs,**
- 3. den Aufbau eines Justizportals sowie**
- 4. den Einsatz digitaler Verfahren zur Stärkung des Zugangs zum Recht.**

**Die BRAK wendet sich zudem nachdrücklich:**

- 5. gegen die Einführung des strukturierten Vortrags**

**und stellt Überlegungen zum**

- 6. Einsatz von Künstlicher Intelligenz**

**an.**

\*\*\*

**Die Forderungen und Vorschläge der BRAK im Detail:**

## **1. Ausstattung / technische Infrastruktur / Justizorganisation**

- Pläne zu digitalen Verfahren nehmen den zweiten Schritt vorweg: Ausstattungsmängel – sowohl technisch als auch personell und sächlich – in der Justiz dürfen nicht durch „digitale Arbeitserleichterungen“ der Gerichte auf den Rücken der Anwaltschaft und Parteien verlagert werden. Die technische Ausstattung ist immer noch nicht flächendeckend zufriedenstellend und wird zudem nicht hinreichend genutzt, was die [Corona-Umfragen der BRAK](#) eindrucksvoll belegen. [Die Positionspapiere der AG zur Sicherung des Rechtsstaates](#) sind dementsprechend noch immer nicht hinreichend umgesetzt. Auch die Fachverfahren der Justiz setzen z. T. die gesetzlichen Vorgaben noch nicht hinreichend um.
- Die in der Justiz eingesetzten Fachverfahren müssen an die Anforderungen des elektronischen Rechtsverkehrs angepasst werden. Wesentliche Punkte dabei sind die direkte Erreichbarkeit des zuständigen Richters oder Staatsanwalts im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs und die tagesaktuelle Pflege von Adressdaten in den Fachverfahren durch Anknüpfung an die SAFE-Verzeichnisse. Es ist kein tragbarer Zustand, dass per beA übermittelte Nachrichten bei vielen Gerichten langsamer zum Richter gelangen als Telefaxe und für Übermittlungen und Zustellungen nicht das im jeweiligen Verfahren benannte beA (§ 130 Nr. 1a ZPO) in den Fachverfahren hinterlegt und adressiert wird.

- Ein bundesweit einheitliches und auch den vertraulichen Austausch zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten ermöglichendes Videokonferenzsystem wäre grundsätzlich begrüßenswert.
- Auf Seiten der Justiz ist eine zügige Umstellung auf die aktive Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs erforderlich; das [Verfahrensmanagement](#) ist zu verbessern, was ebenfalls seitens der BRAK bereits in der Vergangenheit mehrfach eingefordert wurde.
- Innerhalb der Justiz muss die Organisation stärker auf die zunehmende Digitalisierung ausgerichtet werden. Dazu gehören u.a. die flächendeckende Durchführung von Schulungen zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs, hinreichender Anwendersupport sowie die Einführung von Konzepten, die es sicherstellen, dass elektronische Posteingänge auch direkt und auf elektronischem Weg die verantwortlichen Bearbeiter (Richter, Staatsanwälte, Geschäftsstelle) erreichen.

## 2. Elektronischer Rechtsverkehr

Der elektronische Rechtsverkehr muss konsequent umgesetzt und fortlaufend weiter optimiert werden. Dabei sollte auf Seiten der Rechtssuchenden ein auf die anwaltlichen Bedürfnisse optimiertes Verfahren das Ziel sein. Für die Justiz böte dies den Vorteil von Arbeitserleichterungen durch die Aufbereitung des Sachverhalts und der Rechtsfragen durch Rechtsanwälte und durch die Nutzung von in gegenseitiger Abstimmung entwickelten und auf die jeweiligen Anforderungen abgestimmten Kommunikationswerkzeugen. Im Fokus aller Überlegungen muss die Wahrung des Zugangs zum Recht für alle Rechtssuchenden stehen, deren Interessen die Anwaltschaft vertritt. Der elektronische Rechtsverkehr darf daher nur eine diesem Grundsatz „dienende Funktion“ haben. Die Rechtspflege muss menschlich bleiben, damit der Bürger sie weiterhin akzeptiert. Dafür ist neben der elektronischen Kommunikation die unmittelbare Kommunikation von Mensch zu Mensch wichtig. Hierbei ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Anwaltschaft ist Teil des elektronischen Rechtsverkehrs und muss an seiner Weiterentwicklung beteiligt sein. Deshalb ist es unbedingt erforderlich, dass Anforderungen an die rechtliche und technische Umsetzung der Digitalisierung der Rechtspflege nicht von technisch Verantwortlichen formuliert werden, sondern von denen, die in der Rechtspflege praktisch tätig sind, also Richtern, Rechtspflegern, Geschäftsstellenbeamten, Rechtsanwälten und Notaren. Anforderungen an Formate von durch die Anwaltschaft versandten elektronischen Dokumenten müssen gemeinsam mit der Anwaltschaft entwickelt werden und dürfen nicht einseitig durch die Justiz vorgegeben werden.
- Die künftige Bundesregierung hat in dem Sondierungspapier vom 15.10.2021 festgehalten: *„Die Verwaltung soll agiler und digitaler werden. Wir werden sie konsequent von der Bürgerin und dem Bürger her denken. Digitale Anwendungen werden jeweils mitgedacht und realisiert. Dazu wollen wir Gesetze einem Digitalisierungsscheck unterziehen. Die digitalpolitische Strategie der Bundesregierung wird neu aufgesetzt (u.a. KI-Strategie, Datenstrategie, Blockchain-Strategie). Kompetenzen in der Bundesregierung werden neu geordnet und gebündelt. Den Gigabit-Ausbau treiben wir engagiert voran.“*

Die BRAK fordert diesbezüglich, dass die Anwaltschaft an dem beabsichtigten und auch von der BRAK als dringend erforderlich angesehenen Digitalisierungsscheck der Gesetze beteiligt wird. Zur Durchführung des Digitalisierungsschecks, insbesondere im Hinblick auf die Anpassung materiellrechtlicher und verfahrensrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr und seine Weiterentwicklung, sollte deshalb eine

Expertenkommission aus Vertretern von Bund, Ländern, Justiz und Anwaltschaft eingerichtet werden, die aus der Praxis heraus konkrete Änderungsvorschläge erarbeitet.

- **Als mögliche Themen** für diese unter Einbeziehung der Anwaltschaft zu besetzende Expertenkommission schlägt die BRAK bereits jetzt Folgendes vor:

Weitere Anpassungen im Verfahrensrecht und im materiellen Recht sind zu diskutieren: Zustellungsfragen müssen geklärt, Besonderheiten in Eilverfahren festgelegt, Fragen zur Vorlage von Originalen, Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften gelöst werden. Weitere Fragen ergeben sich bei der Digitalisierung des Zwangsvollstreckungsrechts, der Überprüfung der Schriftformerfordernisse im materiellen Recht, bezüglich elektronischer Gerichtskostenvorschüsse, hinsichtlich der Einführung elektronischer Beweismittel, der Anfertigung von Wortprotokollen ggf. unter Einsatz von Spracherkennungssystemen etc. Die BRAK steht diesbezüglich jederzeit für Gespräche zur Verfügung.

Auch sollte bereits jetzt über technische Weiterentwicklungen nachgedacht werden, insbesondere bezogen auf die praxisgerechte Anpassung von Formalia (Formate, Strukturdaten etc.), den Austausch zwischen Prozessbevollmächtigten und Gericht über Kommunikationsplattformen z. B. über Terminverlegungen, Verspätungen, Fristverlängerungsanträge etc., die an die EGVP-Infrastruktur angebunden sind; Es sollte eine Ablageplattform zum Up- und Download elektronischer Dokumente entwickelt werden, die die Übermittlung elektronischer Dokumente im Verhältnis 1:1 entbehrlich macht, ohne dass damit ein gemeinsames Arbeiten an den Dokumenten verbunden ist („online-Gerichtsakte“).

- Insbesondere zum Thema Kommunikationsplattform merkt die BRAK bezüglich aktuell verstärkt in der Diskussion stehender Themen Folgendes an:

Die Schaffung eines elektronischen Nachrichtenraums wird grundsätzlich begrüßt. Die Ausgestaltung muss aber für Rechtsanwälte praktikabel sein und es darf keine Nutzungsverpflichtung bestehen. Es darf kein weiterer Kanal geschaffen werden, den es zu überwachen gilt. Alle Prozessbeteiligten sollten eine Benachrichtigung erhalten, sobald eine neue Nachricht in den elektronischen Nachrichtenraum eingestellt worden ist. Der Zugang zur E-Akte sollte ermöglicht und ausgebaut werden. Eine Anbindung eines solchen Nachrichtenraums an die EVGP-Infrastruktur einschließlich eines Zugangs über das beA erscheint sinnvoll und sachgerecht.

In diesem Zusammenhang sollte auch die Nutzung des Akteneinsichtsportals der Justiz ausgeweitet werden. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sollte es verstärkt ermöglicht werden, auf die elektronische Akte zuzugreifen, indem diese im Akteneinsichtsportal, das kurzfristig an das beA-System angebunden werden wird, zur Verfügung gestellt wird. Dieses sollte nicht nur die Verfahrensakten der Justiz erfassen, sondern auch beigezogene Behördenakten, Akten der Vorinstanzen oder elektronische Beweismittel.

### **3. Aufbau eines Justizportals**

Das Ziel, Rechtssuchenden den elektronischen Zugang zur Ziviljustiz durch die Einführung eines Online-Portals und virtueller Rechtsantragsstellen zu erleichtern, schafft Bürgernähe, ist effizient und wird begrüßt.

- Hierbei muss für alle Verfahrensbeteiligten Zugang zu sämtlichen Verfahren bestehen, einschließlich der Verfahren bei den Registergerichten.

- Der Ausschluss einzelner Bevölkerungsgruppen ist zwingend zu vermeiden. Da für die Nutzung eines Justizportals Kenntnisse im Umgang mit digitalen Medien, ein taugliches Endgerät und Deutschkenntnisse erforderlich sind, muss das analoge System weiterhin für alle Bürger als alternative Möglichkeit zur Verfügung stehen, die die technischen und/oder sprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllen.
- Erforderliche Vorstrukturierungen und Filterung dürfen nicht zu einer Beschränkung des rechtlichen Gehörs des unberatene[n] Verbrauchers führen.
- Online-Portale oder virtuelle Rechtsantragsstellen dürfen nur in Bereichen angeboten werden, in denen kein Anwaltszwang besteht. Die Hinzuziehung eines Anwalts muss zudem jederzeit möglich sein.
- Justizportale und virtuelle Rechtsantragsstellen müssen von anwaltlicher Beratung und Rechtsberatungsstellen erkennbar abgegrenzt werden (Informations- und Aufklärungspflichten) und verständlich darüber informieren, dass Online-Rechtsantragsstellen keine Rechtsauskünfte geben dürfen. Es besteht eine dezidierte Aufklärungspflicht gegenüber dem Bürger.
- Folgende bereits vorhandene oder noch zu entwickelnde Anwendungen sollten in das Justizportal integriert werden: Online-Verfahren, Videoverhandlungen, Akteneinsichtsportal, Plattform für Einreichungen, Titelregister, Vollmachtsregister, Datenbanken etc..
- Die sichere Authentifizierung am System (unter Nutzung des SAFE-Verzeichnisses und der EGVP-Infrastruktur) muss sichergestellt sein.

## **4. Digitale Verfahren**

### **4.1 Videoverhandlungen**

- Bei der Ausgestaltung und Implementierung von Justizportalen oder virtuellen Rechtsantragsstellen müssen Rechtsanwälte zwingend involviert werden, um eine zu einseitige und verbraucherfeindliche Gestaltung der Justiz zu vermeiden.
- Die Nutzung von Videoverhandlungen in der Zivil- und Fachgerichtsbarkeit ist zu intensivieren. Eine Ausnahme muss für das Strafrecht gelten. Dies gebietet insbesondere die überragende Bedeutung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes.
- Es muss ein Anspruch auf Videoverhandlung bestehen, wenn die Parteien als Herren des Zivilprozesses (Zivilprozess=Parteiprozess) übereinstimmend einer Videoverhandlung zustimmen und keine Zeugenvernehmung terminiert ist. Beweisnahmen mit Zeugen- und Sachverständigenanhörungen sollen durch ein gesetzliches Regel-Ausnahme-Verhältnis grundsätzlich in Präsenz stattfinden, wenn nicht alle Beteiligten ihre Zustimmung zur Videovernehmung erteilen oder ein Ausnahmetatbestand vorliegt. Insofern sind verfahrensrechtliche Anpassungen erforderlich.
- Ob sich das Gericht an einem anderen Ort, also außerhalb des Sitzungssaals, aufhalten darf, ist unter Einbeziehung der Anwaltschaft zu diskutieren; entscheidend ist, dass das erkennende Gericht in der jeweiligen Besetzung vollumfänglich zu sehen ist, der Hintergrund professionell gestaltet und eine moderne technische Ausstattung sowie eine gute Bild- und Tonübertragung sicherstellt ist.
- Für virtuelle Verhandlungen ist die Teilhabe der Öffentlichkeit sicherzustellen. Als ein Vorschlag wäre daran zu denken, die virtuelle Verhandlung im Wege des Livestreams im Gerichtsgebäude zugänglich zu machen.

- Die zwingende Anfertigung eines schriftlichen Wortprotokolls wird grundsätzlich dort begrüßt, wo nicht bereits durch die Aufnahme einer virtuellen Verhandlung deren Inhalt festgehalten wurde. Dem Gericht soll es trotzdem möglich bleiben, beispielsweise das Ergebnis einer Vergleichsverhandlung selbst zu protokollieren. Im Strafprozess dagegen muss die Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung vor dem Hintergrund einer möglichen Revision zwingend kurzfristig umgesetzt werden.
- Es müssen Break-Out-Rooms eingerichtet werden, damit eine vertrauliche Beratung zwischen den Parteien und ihren jeweiligen Prozessvertretern sichergestellt ist.
- Gebührenrechtlich ist der Auslagentatbestand gem. Nr. 9019 GKG-KV ersatzlos zu streichen, um mehr Anreize zur Teilnahme an Videoverhandlungen zu schaffen.

#### **4.2 Online-Verfahren**

- Onlineverfahren sind insbesondere im Verbraucherschutzbereich in einfachen, standardisierbaren und niederschweligen Verfahren möglich. Für eine Festlegung geeigneter Rechtsgebiete und in Betracht kommender Verfahren bedarf es einer Legaldefinition, die zugleich Rechtssicherheit bezüglich von vornehmlich ungeeigneter Rechtsgebiete schafft.
- Der Zuständigkeitsstreitwert für Online-Verfahren sollte zunächst an die Grenze des § 495a ZPO (600 Euro) angelehnt werden, da laut Statistischem Bundesamt im Jahr 2019 die Streitwerte der erledigten Amtsgerichtsverfahren in 34,7% der Fälle unter 600 Euro lagen. Eine spätere Anpassung kann zu einem zukünftigen Zeitpunkt anhand von Erfahrungswerten zu diskutieren sein.
- Die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts muss in jeder Lage des Verfahrens zwingend möglich sein. Zudem muss die Nutzung auch für Rechtsanwälte möglich sein, beispielsweise mittels einer „Anwalts-Schaltfläche“.
- Für Onlineverfahren darf keine Nutzungspflicht bestehen. Analoge Alternativen müssen für diejenigen bestehen bleiben, die technisch nicht in der Lage sind, digitale Lösungen zu nutzen. Nur so ist der Zugang zum Recht für alle Bevölkerungsgruppen gleichermaßen sichergestellt. Es muss jederzeit möglich sein, ohne Begründung auf die analoge Alternative umzusteigen (Opt-out).
- Die Anwaltschaft muss als Rechtsanwender-Experten in die Gestaltung aller Eingabe- und Abfragemasken eingebunden werden. Bei anwaltlicher Vertretung ist bei Abfragesystemen darauf zu achten, dass der Vortrag nicht strukturiert erfolgen muss.
- Der Übergang vom Onlineverfahren in das Regelverfahren muss unter klar definierten Voraussetzungen jederzeit möglich sein; niedrige Streitwerte sind nicht gleichbedeutend mit einfach gelagerten und strukturierbaren Sachverhalten.

#### **4.3 Einsatz von Chatbots bei Rechtsantragsstellen**

Gegen den Einsatz von Chatbots bei Rechtsantragsstellen, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, solange die folgenden Aspekte sichergestellt sind:

- Rechtssuchende müssen jederzeit hinreichend über den Einsatz KI-basierter „Leitsysteme“ informiert und aufgeklärt werden.
- Der Einsatz von Chatbots darf allein dazu dienen, formelle Antragsprozesse zu optimieren und zu beschleunigen.

- Das Gericht darf nicht selbst Rechtsberatung über die Chatbots erteilen.
- Auf die Möglichkeit, einen Anwalt hinzuziehen, muss in jeder Lage des Verfahrens hingewiesen werden.
- Der Einsatz von Chatbots darf nicht zur Einführung des strukturierten Vortrags durch die Hintertür führen. Es muss die Möglichkeit bestehen, auch längere Ausführungen abzugeben, so die Partei dies wünscht. Alles andere würde den individuellen Rechtsverhältnissen nicht ausreichend Rechnung tragen.
- Abfrage- und Eingabemasken dürfen nicht zu einer unzulässigen Einschränkung des rechtlichen Gehörs nach Art. 103 Abs. 1 GG führen, indem die Rechtsverfolgung auf die von der Justiz vorgegebenen Möglichkeiten beschränkt wird. Für Bürger, die über keine technischen Möglichkeiten verfügen, den Online-Zugang der Justiz zu nutzen, muss auch weiterhin der Gang zur Rechtsantragstelle vor Ort möglich sein.
- Dies muss auch für die Antragsstellung auf Gewährung von Beratungshilfe gelten.

## **5. Die Einführung des strukturierten Vortrags lehnt die BRAK nachdrücklich ab:**

- Die Einführung des Basisdokuments wird abgelehnt, da mit ihr eine Einschränkung des rechtlichen Gehörs nach Art. 103 Abs. 1 GG, des Beibringungsgrundsatzes und der Dispositionsmaxime verbunden ist. Der strukturierte Vortrag würde auch nicht zu der gewünschten Effizienzsteigerung führen, da die Gerichte die Eingaben ständig überwachen und Prozessänderungen (Klageänderung/-rücknahme) beachten müssten, was mit ganz erheblichem Aufwand verbunden ist. Zudem muss die Erarbeitung des entscheidungserheblichen Sachverhalts originäre Aufgabe des Zivilrichters bleiben und darf nicht auf die Anwaltschaft übertragen werden.
- Als Alternative schlägt die BRAK einen (elektronischen) Anlagenspiegel vor, d. h., ein neben den Schriftsätzen stehendes eigenes Dokument, in dem z. B. in chronologischer Reihenfolge der Parteivortrag inklusive Beweisangeboten und Anlagen dargestellt werden. Durch Verschlagwortung könnte eine Effizienzsteigerung bei der Bearbeitung sichergestellt werden.

## **6. Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI)**

Verbesserungs- und Entwicklungsvorschläge zur Digitalisierung müssen über Überlegungen zu Online-Verfahren hinausgehen und weitere Entwicklungen im Bereich der KI antizipieren. Die Beurteilung von KI hängt einerseits vom beabsichtigten Einsatz, andererseits von der Art der eingesetzten KI ab.

- Bei entscheidungsunterstützender KI bestehen zunächst keine durchgreifenden Bedenken, solange die beteiligten Parteien hinreichend darüber aufgeklärt werden, ob und welches KI-System zur Unterstützung richterlicher Entscheidungsfindung verwendet wird (Informations- und Aufklärungspflicht).
- Den Einsatz ersetzender KI hält die BRAK wegen des Richtervorbehaltes und des Rechts auf den gesetzlichen Richter grundsätzlich für ausgeschlossen. In zivil oder verwaltungsgerichtlichen Rechtsstreitigkeiten könnte Parteien allerdings die Möglichkeit gegeben werden, sich freiwillig einer automatisierten Entscheidung zu unterwerfen, sofern diese anfechtbar ist und so der Entscheidung durch einen menschlichen Richter unterzogen werden kann; nicht anders etwa, als Parteien die Möglichkeit haben, sich einer gerichtlichen Mediation zu unterwerfen und deren Resultat als endgültige Regelung zu

akzeptieren oder aber abzulehnen und auf einer Entscheidung durch menschliche Richter zu bestehen. Die Regelung des Art. 22 DS-GVO kann insoweit Leitlinie auch für gerichtliche Entscheidungen durch KI-Systeme sein.

- Die Anwendung von KI in Straf- und Strafvollstreckungsverfahren muss ausgeschlossen bleiben.

Die BRAK wird die weiteren Entwicklungen im Bereich der Digitalisierung kritisch begleiten und sich mit konstruktiven Vorschlägen einbringen.

\*\*\*